

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-6108/40

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
52.385/4-2/97

Bearbeiter
Mag. Hofer

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 50 -GE/19.....
Datum: 2 8. AUG. 1997
Verteilt 29. 8. 97

(0222) 53110

Durchwahl
5337

Datum

2 6. Aug. 1997

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz
geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz
geändert wird, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Die NÖ Landesregierung erlaubt sich jedoch, folgende die Verständlichkeit des Gesetzes-
textes fördernde Änderungen vorzuschlagen:

1. In § 7 Abs. 1 des Entwurfes wird hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht auf § 6 verwiesen. Dieser Verweis sollte auch in den § 7 Abs. 2 des Entwurfes aufgenommen werden, um klarzustellen, daß auch der Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule oder eines Fachkurses bei Vorliegen der anderen Tatbestandsvoraussetzungen zum vorzeitigen Antritt zur Facharbeiterprüfung berechtigt.
2. In § 13 Abs. 2 des Entwurfes wird der Antragsteller sowohl als Prüfungswerber als auch als Nachsichtswerber bezeichnet. Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei diesem Verfahren um ein konzentriertes Nachsichts- und Zulassungsverfahren oder nur um ein Zulassungsverfahren handelt. Im letzteren Fall könnte diese Regelung aus systematischen Gründen in § 7 eingefügt werden. Sollte ein konzentriertes Nach-

- 2 -

sichts- und Zulassungsverfahren in § 13 Abs. 2 des Entwurfes geregelt werden, ist zu berücksichtigen, daß in einem Nachsichtsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 die Landesregierung zuständige Behörde ist, in einem Verfahren nach § 13 Abs. 2 die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. In diesem Fall würde es zweckmäßig erscheinen, die Zuständigkeit für Verfahren gemäß §13 einheitlich zu regeln.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-6108/40

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

